

BÜRGERVERSAMMLUNG BÜRGERGEMEINDE BAAR



Beschlüsse der Bürgergemeinde-Versammlung vom 5. November 2019

Es waren stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger und anwesend.

1. Protokoll

Das Protokoll der BGV vom 7. Mai 2019 wurde einstimmig angenommen.

2. Budget 2020

Das Budget 2020 und die Festsetzung des Steuerfusses wurden ohne Gegenstimme genehmigt.

3. Finanzplan 2020 - 2024

Der Finanzplan 2020 – 2024 wurde zur Kenntnis genommen.

4. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen durch den Bürgerrat

Die Einbürgerungen wurden zur Kenntnis genommen.

5. Varia

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf §17^{bis} GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen. (§68 Abs. 2 WAG).